

109-4-981

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj.

109-4/981

Přílohy

4 k.

4 listy 22.4.2009 Paul

ka-57

ST

S

IV. E - 14 / 42.

Der Leiter der Gruppe Justiz

Prag IV, den 30. Juli 1942.

I/9 b 1329



An

Herrn Oberregierungsrat Dr. G i e s  
im  
H a u s e .

Betifft: Folgen der Eheschliessung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem schweizerischen Staatsangehörigen.

- 1 Anlage -

Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Rücksprache übersende ich eine gutachtliche Äusserung des Sachbearbeiters zu der nebenbezeichneten Frage.

Herrn

Ministerialrat Dr. G i e s

ihnen Dank zurück erstattet.

Prag, den 27. November 1942.

*Meinert*

*13/18*

*Blau*

*20/11/42*  
*IV G - 14/42*

Sachbearbeiter:  
Kammergerichtsrat Dr. A r n d t.

*(mit der Frau im Ehestand)*

Gutachtliche Äußerung

Es ist die Frage zu prüfen, welche Folgen die Eheschließung einer deutschen Staatsangehörigen mit einem schweizerischen Staatsangehörigen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, der öffentlichrechtlichen, parteirechtlichen und privatrechtlichen Stellung der Ehefrau hat.

I.

Die deutsche Staatsangehörige verliert durch die Eheschließung mit einem Ausländer ihre deutsche Staatsangehörigkeit (§ 17 Ziff.6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.7.1913, RGBl.S.583). Im Gegensatz zu einer Reihe ausländischer Rechte besteht nach deutschem Recht auch nicht die Möglichkeit, durch besondere Erklärungen oder eine Genehmigung der zuständigen Behörde die deutsche Staatsangehörigkeit in einem solchen Fall beizubehalten; dies ist nur möglich, wenn jemand auf seinen Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt (vergl. § 25 des Staatsangehörigkeitsges. und dazu § 2 der VO. zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20.1.1942, RGBl.I S.40).

Allerdings wird zur Zeit im Reichsministerium des Innern ein Entwurf einer Verordnung bearbeitet, nach der eine deutsche Staatsangehörige, die einen Ausländer heiratet, ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht verlieren soll. Dieser Entwurf erfaßt grundsätzlich nur künftige Eheschließungen, es wird aber erwogen, in ihm auch durch eine Übergangsbestimmung Ehefrauen, die durch ihre Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, die Möglichkeit zum vereinfachten Wiedererwerb zu geben.

Ist die geschlossene Ehe nach schweizerischem Recht gültig, so erwirbt die deutsche Verlobte mit der Eheschließung die schweizerische Staatsangehörigkeit (Art.54 Abs.3 u.4 der Schweizerischen Bundesverfassung). Als ungültig wird nach der neuen Judikatur des Bundesgerichts besonders die Ehe angesehen, die ein Schweizer mit einer Ausländerin schließt, um dieser die inländische Staatsangehörigkeit zu verschaffen.

II.

Doppelstaatsangehörigkeit.

Die Ehefrau kann, nachdem sie durch die Eheschließung schweizerische Staatsangehörige geworden ist, zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Grundsätzlich kennen beide Rechte die Möglichkeit einer Doppelstaatsangehörigkeit (der Fall der Doppelstaatsangehörigkeit ist übrigens recht häufig; die Zahl der Doppelstaater in der Welt wird auf etwa 4 Millionen geschätzt). Die Voraussetzung für den zusätzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist die Einbürgerung. Sie setzt nicht voraus, daß die bisherige Staatsangehörigkeit verloren oder aufgegeben wird (§ 8 des RuStAngG).

Im allgemeinen ist für die Einbürgerung eines Ausländer Voraussetzung, daß er sich im Inland niedergelassen hat (§ 8 RuStAngG). Ein ehemaliger Deutscher kann jedoch nach § 13 RuStAngG. auch dann eingebürgert werden, wenn er seinen Wohnsitz im Ausland hat.

Während grundsätzlich für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit in jedem Einzelfall die Zustimmung des RmDI. notwendig ist (§ 3 der VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 15.2.1934, RGBl. I S. 85), hat der RmDI. durch Erlaß an die Staatsangehörigkeitsbehörden allgemein seine Zustimmung für den Fall der Wiedereinbürgerung Deutschblütiger erteilt.

Allerdings wird die Durchführung der Wiedereinbürgerung während des Krieges auf Schwierigkeiten stoßen, da bei Kriegsausbruch grundsätzlich die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen bis auf weiteres eingestellt worden ist. Eine Ausnahme ist nur in den Fällen möglich, in denen ein besonderes Staats- oder Allgemeininteresse die Einbürgerung notwendig erscheinen läßt (Runderlaß des RmDI. vom 25.9.1939, RMBliV.1939, 2005). Ob ein derartiges besonderes öffentliches Interesse vorliegt, wird die Einbürgerungsbehörde (z.B. Regierungspräsident, Landesbehörde) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu prüfen haben.

In der Schweiz ist die Doppelstaatsangehörigkeit so häufig, daß dort sogar besondere Vorschriften über den konsularischen und diplomatischen Schutz im Falle doppelter Staatsangehörigkeit bestehen, die im wesentlichen dahin gehen, daß derartigen Doppelstaatern dann der schweizerische Schutz versagt wird, wenn sie entweder

